



Aktenzeichen: BAZL / 371 2-00005/00010/00022/00004

Bern, 07. September 2017

Verfügung

In Sachen

Anpassung der Verfügung des BAZL vom 27. September 2016 betreffend Bewilligung des Instrumentenflugverkehrs ohne Flugverkehrskontrolldienst („IFR ohne ATC“) für die Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG gemäss Art. 20 VRV-L / Gesuch der Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG, eingegangen am 28. August 2017 (datierend vom 26. August 2017)

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass mit Verfügung vom 27. September 2016 der Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG („die Gesuchstellerin“) gestützt auf Art. 20 Abs. 3 der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (SR 748.121.11, VRV-L) bis längstens 28. März 2019, die Bewilligung erteilt wurde, vor 0800 Lokalzeit und nach 1800 Lokalzeit IFR ohne ATC im Luftraum G rund um den Flugplatz Grenchen innerhalb der Radio Mandatory Zone Grenchen („RMZ“) anzuwenden („die Bewilligung“),
- dass die Gesuchstellerin mit Gesuch, eingegangen am 28. August 2017 (datierend vom 26. August 2017), eine Ausdehnung der Betriebszeiten von IFR ohne ATC beantragt,
- dass die vollständigen Gesuchsunterlagen dem BAZL am 5. September 2017 vorlagen,
- dass die Betriebszeiten von IFR ohne ATC neu täglich von 1700 Lokalzeit bis 0900 Lokalzeit am folgenden Tag und täglich von 1215 Lokalzeit bis 1345 Lokalzeit dauern sollen,
- dass die beantragten Änderungen der Betriebszeiten von IFR ohne ATC mit Safety Assessments vom 5., 6. und 19 Januar 2016, vom 17. Juli 2017 und vom 18. und 26. August 2017 unterlegt werden,
- dass alle Safety Requirements resultierend aus den vorerwähnten Safety Assessments zu jedem Zeitpunkt während des Betriebs von IFR ohne ATC erfüllt sein müssen, ansonsten der Betrieb von IFR ohne ATC untersagt ist,
- dass dem BAZL bis am 30. September 2017 durch die Gesuchstellerin eine Auflistung über alle zu diesem Zeitpunkt noch gültigen Safety Requirements einzureichen ist, damit sich das BAZL einen aktuellen Überblick verschaffen kann,
- dass Skyguide am 28. August 2017 zum Antrag der Gesuchstellerin ein aktualisiertes internes Safety Assessment V6.0 (datierend vom 28. August 2017) für die Unit „Bern Approach“ einreichte, welches am 5. September 2017 dem BAZL in der aktualisierten Version V7.0 eingereicht wurde, und zum Schluss kam, die beantragte Ausdehnung der Betriebszeiten von IFR ohne ATC in Grenchen sei risikomässig akzeptabel,



- dass dieses Safety Assessment mit Schreiben vom 7. September 2017 an die Skyguide akzeptiert wurde,
- dass seit Erteilung der Bewilligung und Anwendung von IFR ohne ATC inklusive der temporären Ausdehnung der IFR ohne ATC – Zeiten an Wochenenden im August 2017 keinerlei gravierenden Zwischenfälle bekannt geworden sind, die die Flugsicherheit oder den Betrieb des Flugplatzes Grenchen gefährdet hätten,
- dass Skyguide aufgrund von Personalengpässen die Zeiten für die von ihr mit Grenchen vereinbarten Flugsicherungsdienstleistungen auf dem Flugplatz Grenchen zeitlich eingeschränkt hat,
- dass ein Wegfall eines Teils des IFR-Betriebs mit Flugsicherung auf dem Flugplatz Grenchen ohne Ausgleich durch IFR ohne ATC sowohl betriebswirtschaftlich als auch mit Blick auf den regen Flugverkehr und die IFR-Ausbildungsaktivitäten in Grenchen eine für die Gesuchstellerin und den Flugverkehr in Grenchen unverhältnismässig einschneidende Massnahme darstellen würde,
- dass eine Ausweitung der Betriebszeiten von IFR ohne ATC lärmässig keine zusätzliche Belastung für die umliegende Bevölkerung im Vergleich zur heutigen Situation bedeutet, da bis anhin während dieser Zeiten durch Skyguide Flugverkehrskontrolldienste erbracht wurden und eine Ausdehnung der Betriebszeiten mit IFR ohne ATC keine dadurch bedingte Zunahme von Flugbewegungen bedeutet,
- dass die Gesuchstellerin mit Gesuch vom 26. August 2017 beantragt, die Betriebszeiten von IFR ohne ATC in Grenchen anzupassen und IFR ohne ATC täglich von 1700 Lokalzeit bis 0900 Lokalzeit am folgenden Tag und täglich von 1215 Lokalzeit bis 1345 Lokalzeit zu ermöglichen (Anträge 1 bis 3),
- dass die Gesuchstellerin zudem eventualiter beantragt, es sei ihr zu einem späteren Zeitpunkt zu gestatten, IFR ohne ATC punktuell und zeitlich beschränkt in Fällen von höherer Gewalt wie z.B. Erkrankung oder Unfall eines Flugverkehrsleiters mit der Folge, dass Skyguide die Flugsicherung nicht mehr erbringen kann, anzuwenden (Antrag 4),
- dass die Gesuchstellerin dem BAZL zur Behandlung des Eventualantrags Nr. 4 vorgängig einen Sicherheitsnachweis über den flexiblen Wechsel der IFR mit ATC – und IFR ohne ATC - Zeiten sowie einen Nachweis über die mit der Luftwaffe gefundenen Einigung vorzulegen hat,
- dass die Ausdehnung der Betriebszeiten für IFR ohne ATC-Zeiten als Überbrückungsmassnahme in Ausblick auf die Etablierung eines Flugplatzinformationsdienstes (AFIS, „Aerodrome Flight Information Service“) in Grenchen während des ersten Halbjahres in 2018 beantragt wird und damit zeitlich beschränkt ist,
- dass aufgrund der obigen Erwägungen der Bewilligung der Ausdehnung der Betriebszeiten von IFR ohne ATC auf dem Flugplatz Grenchen (Anträge 1 bis 3 der Gesuchstellerin) unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten des Flugplatzes nichts entgegensteht, Skyguide und die Luftwaffe formell angehört wurden und keine Einwände erhoben (Stellungnahme der Luftwaffe, REMIL, mit E-Mail vom 4. September 2017 sowie Stellungnahme der Skyguide mit E-Mail vom 5. September 2017 – Einreichung des überarbeiteten „Safety Case Document“ V7.0.) und die Behandlung von Antrag 4 vorläufig aufgeschoben wird,
- dass aufgrund der fehlenden Safety-Analyse von Nachtflügen nach Sichtflugregeln (NVFR) gemischt mit IFR-Verkehr innerhalb der aktiven RMZ die NVFR-Flüge am Mittwochabend eingestellt werden, bis das BAZL einen entsprechenden Sicherheitsnachweis erhalten und akzeptiert hat und die entsprechende NVFR-Publikationen veröffentlicht sind,
- dass auf den Antrag, NVFR-Flüge an anderen Tagen als Mittwoch zu gestatten, nicht eingetreten wird, da dies eine Änderung des Betriebsreglements der Flugplatz Jura-Grenchen AG bedingen würde, was nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist,
- dass die aktuellen AIP Publikationen für IFR ohne ATC in Grenchen angepasst werden müssen und bis dahin die neuen Betriebszeiten für IFR ohne ATC mittels NOTAM publiziert werden müssen,

- dass der Gesuchstellerin im Zusammenhang mit der vorliegenden Genehmigung der Ausdehnung der IFR ohne ATC – Zeiten die Auflagen erteilt werden, dem BAZL bis am 30. September 2017 ein aktualisiertes Pflichtenheft für die Airport Assistants, deren aktualisierte Schulungsunterlagen sowie die aktualisierten Schulungsunterlagen für IFR- und VFR – Piloten nachgereicht werden. Ebenso ist dem BAZL bis am 30. September 2017 eine Statistik über die IFR – An- und Abflüge über die letzten 6 Monate vorzulegen, welche zeigt, wie viele IFR- An- und Abflüge Grenchen pro Stunde durchschnittlich aufweist,
- dass die dem BAZL gemäss Verfügung vom 27. September 2016 einzureichenden monatlichen Reportings jeweils für einen Kalendermonat zu erstellen und dem BAZL bis am 10. Tag des darauffolgenden Kalendermonats vorzulegen sind. Dem BAZL ist zudem bis am 30. September 2017 ein Vorschlag über den zukünftigen minimalen Inhalt und die Qualität der Reportings einzureichen.
- dass diese Änderungen grundsätzlich erst nach Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen in Kraft treten, eine frühere Gültigkeit aber dadurch erreicht werden kann, indem die Gesuchstellerin, Skyguide sowie die Luftwaffe dem BAZL schriftlich bestätigen, dass auf das Einreichen einer Beschwerde verzichtet wird,
- dass die vorliegende Verfügung nicht auf eine durch das BAZL veranlasste Projektänderung im Rahmen von IFR ohne ATC zurückgeht, sondern auf einen – zeitlich dringlichen – Anpassungswunsch und rein betriebliche Interessen der Gesuchstellerin, welche ihren Ursprung im Verhältnis Gesuchstellerin – Flugsicherung (Skyguide) haben und nicht im Projekt IFR ohne ATC in Grenchen, somit die Verfügung gemäss Art. 6b des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) sowie der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (SR 748.112.11, GebV-BAZL) kostenpflichtig ist und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen wird, dass zukünftige betriebliche Probleme der Gesuchstellerin nicht – systemfremd - über die Ausnahmebewilligung gemäss Art. 20 VRV-L gelöst werden können.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Anträge 1 bis 3 der Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG (Gesuchstellerin) zur Anpassung der Betriebszeiten von IFR ohne ATC auf dem Flugplatz Grenchen werden gutgeheissen. Die neuen Betriebszeiten von IFR ohne ATC gelten wie folgt: Täglich von 1700 Lokalzeit bis 0900 Lokalzeit am folgenden Tag und täglich von 1215 Lokalzeit bis 1345 Lokalzeit.
2. Der Entscheid über Antrag 4 der Gesuchstellerin wird aufgeschoben, bis eine Einigung der Gesuchstellerin mit der Luftwaffe betreffend die Rahmenbedingungen einer punktuellen und zeitlich beschränkten Umstellung von IFR-Betrieb mit Flugsicherung auf IFR ohne ATC in Fällen, in welchen Skyguide die Flugsicherung aufgrund von höherer Gewalt temporär nicht erbringen kann, gefunden worden ist sowie dem BAZL ein Sicherheitsnachweis betreffend den flexiblen Wechsel der IFR mit ATC - und IFR ohne ATC - Zeiten eingereicht und vom BAZL genehmigt worden ist.
3. Die Bestimmungen der Verfügung vom 27. September 2016 bleiben unter Vorbehalt von Ziffer 1.6 unverändert. Zusätzlich sind ab Rechtskraft dieser Verfügung die neuen und die überarbeiteten Safety Requirements, welche im Antrag der Gesuchstellerin vom 26. August 2017 enthalten sind, zu erfüllen.
4. Die Gesuchstellerin reicht dem BAZL bis am 30. September 2017 eine Auflistung über alle zu diesem Zeitpunkt noch gültigen Safety Requirements ein.
5. Die Gesuchstellerin reicht dem BAZL bis am 30. September 2017 ein aktualisiertes Pflichtenheft für die Airport Assistants, deren aktualisierte Schulungsunterlagen sowie die aktualisierten Schulungsunterlagen für IFR- und VFR – Piloten ein. Zudem ist dem BAZL ebenfalls bis am 30. September 2017 eine Statistik über die IFR – An- und Abflüge über die letzten 6 Monate vorzulegen, welche zeigt, wie viele IFR- An- und Abflüge Grenchen pro Stunde durchschnittlich aufweist.
6. Die dem BAZL gemäss Verfügung vom 27. September 2016 durch die Gesuchstellerin einzureichenden monatlichen Reportings sind jeweils für einen Kalendermonat zu erstellen und dem BAZL bis am 10. Tag des darauffolgenden Kalendermonats vorzulegen. Dem BAZL ist zudem bis am 30. September 2017 ein Vorschlag über den zukünftigen minimalen Inhalt und die Qualität der Reportings einzureichen.
7. Das aufdatierte interne Safety Assessment von Skyguide für die Unit Bern Approach muss vor der Ausdehnung der IFR ohne ATC – Zeiten vom BAZL akzeptiert sein.
8. Nachtflüge nach Sichtflugregeln (NVFR) in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag sind einzustellen, bis dem BAZL ein entsprechender Sicherheitsnachweis eingereicht und vom BAZL akzeptiert worden ist. Auf den Antrag der Gesuchstellerin, den Nachtflugbetrieb über Mittwoch hinaus auszuweiten, wird nicht eingetreten.
9. Die aktuellen AIP Publikationen für IFR ohne ATC in Grenchen sind so rasch als möglich anzupassen. Die mit dieser Verfügung festgelegten Betriebszeiten für IFR ohne ATC sind umgehend nach Erlass der Verfügung per NOTAM zu publizieren und in den Räumen der Gesuchstellerin, die der Flugvorbereitung durch die Piloten dienen, gut sichtbar anzuschlagen.
10. Die Verfahrenskosten für die vorliegende Verfügung werden auf CHF 18'000.- veranschlagt und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Das Inkasso erfolgt mit separater Rechnung.
11. Die Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen dieser Verfügung oder der Verfügung vom 27. September 2016 oder das Auftreten von Risiken, die die Flugsicherheit, Dritte oder Sachen am Boden gefährden und die im heutigen Zeitpunkt nicht bekannt sind oder sich neu bilden, kann zum jederzeitigen, sofortigen und entschädigungslosen Widerruf der Verfügungen vom 27. September 2016 in Sachen Errichtung einer Radio Mandatory Zone sowie in Sachen Ausnahmegewilligung gemäss Art. 20 VRV-L und der vorliegenden Verfügung führen.

12. Die Laufzeit dieser Verfügung wird begrenzt bis 30. Juni 2018. Nach Ablauf dieser Dauer treten automatisch die ursprünglich verfügten Betriebszeiten für IFR ohne ATC gemäss Verfügung vom 27. September 2016 wieder in Kraft.
13. Zu eröffnen der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG per Einschreiben (mit Rückschein) und der Luftwaffe und Skyguide per A-Post mitzuteilen.
14. Die vorliegende Verfügung wird im Bundesblatt nicht publiziert sondern den Luftraumnutzern gemäss Ziffer 6 des Dispositivs per NOTAM zur Kenntnis gebracht.
15. Die Verfügung kann telefonisch unter der Nummer 058 465 06 57 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Zivilluftfahrt

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is 'i.v. J. Zechin' and the signature on the right is 'Jeroen Kroese'. Both signatures are written over a horizontal line.

Christian Hegner
Direktor

Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

- Kopien Intern: D, KOMM, LSI, SISS, SISS/hun, SIFS, SIAP, SB, LERI, LEUW